

Rücklieferungstarif Energieerzeugungsanlagen und Eigenverbrauchsgemeinschaften

Gültig ab 1. Januar 2026

Allgemein

Mit dem Stromversorgungsgesetz treten ab 1.1.2026 neue Regelungen bezüglich Vergütung für eingespeiste elektrische Energie in Kraft. Verteilnetzbetreiber müssen den Strom, der von Stromproduktionsanlagen ins Netz eingespeist wird, abnehmen und angemessen vergüten.

Im Grundsatz gilt die Vergütungshöhe neu nach dem «vierteljährlich gemittelten Marktpreis». Dieser wird durch das Bundesamt für Energie (BFE) berechnet und veröffentlicht. Dadurch werden die Produzenten vor kurzfristigen Marktpreisschwankungen geschützt. Um die Produzenten zusätzlich vor sehr tiefen mittleren Marktpreisen zu schützen, gibt es neu Minimalvergütungen für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kWp.

Referenzmarktpreis

Link zum Referenzmarktpreis:

<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einspeiseverguetung.html>

→ Dokumente → Marktpreis → Referenz-Marktpreis gemäss Art. 15EnFV

Minimale Vergütungen (gem. EnV, StromVV)

Einspeiseleistung	Minimalvergütung Rp. / kWh	Vergütung Energie Rp. / kWh	Vergütung Herkunftsnachweis** Rp. / kWh
Kleiner 30 kWp	6.00	Marktpreis 3 Monate	1.00 ⁽³⁾
Grösser 30 kWp und kleiner 150 kWp mit Eigenverbrauch	5.80 bis 1.20 ⁽²⁾	Marktpreis 3 Monate	1.00 ⁽³⁾
Grösser 30 kWp und kleiner 150 kWp ohne Eigenverbrauch	6.20	Marktpreis 3 Monate	1.00 ⁽³⁾
Grösser 150 kWp ⁽¹⁾	Marktpreis 3 Monate	Marktpreis 3 Monate	1.00 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Bei Anlagen grösser 150 kWp gibt es keine minimale Vergütung.

⁽²⁾ Der genaue Betrag berechnet sich, indem man 180 durch die DC-Leistung der Anlage teilt. Z.B. beträgt die Minimalvergütung für 60 kWp 3 Rp/kWh. (DC-Leistung=gesamte installierte Pannelleistung)

⁽³⁾ Anlagen kleiner 2 kVA Leistung sind nach HKS V (Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung) Art. 3 nicht zugelassen für die Registrierung auf dem HKN-Portal.

Energieeinspeisung von „nicht erneuerbaren Energien“

Messung	Vergütung Energie Rp. / kWh	Vergütung HKN Rp. / kWh
Nettoproduktions- / Eigenverbrauchsmessung	5.40	0.00

Gebühren / Kosten

Bestimmung	Kosten
Bewilligungsverfahren EEA bis und mit 30 kVA	0.00 ⁴⁾
Bewilligungsverfahren EEA über 30 kVA	0.00 ⁴⁾
Anlagenbeglaubigung PVA bis und mit 100 kVA	direkt durch Bauherrschaft
Anlagenbeglaubigung PVA über 100 kVA (akkreditierter Auditor)	direkt durch Bauherrschaft
Mutation (Eigenverbrauchsgemeinschaft / Pronovo)	200.00 ⁵⁾
Mutationspauschale (Grossverbraucher / Produzenten)	200.00 ⁵⁾
Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschluss zum Endverbraucher	Preis auf Anfrage

⁴⁾ Das Elektrizitätswerk Niederhelfenschwil übernimmt die anfallenden Kosten als Förderbeitrag an die Energieerzeugungsanlage.

⁵⁾ Anfallende Kosten für Migration von zusätzlichen Daten werden gemäss Art. 8 Abs. 4 StromVV separat belastet.

Alle Tarifsätze gelten ohne Mehrwertsteuer. Die Preise gelten ab dem 1. Januar bis auf weiteres. Die Preise können durch das Elektrizitätswerk Niederhelfenschwil angepasst und neu festgelegt werden.